

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Westerland Schule in der Fassung vom 6. Januar 2010

## **Geltungsbereich:**

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, nachfolgend AGB genannt, gelten für die vertraglichen Beziehungen zwischen der Westerland Schule, nachfolgend WS genannt, und der Teilnehmerin/ dem Teilnehmer bzw. ihrem/seinem gesetzlichen Vertreter, nachfolgend Schüler genannt.

## **Aufgaben:**

2. Aufgabe der Musikschule ist es Kinder, Jugendliche und Erwachsene an die Musik heranzuführen, Begabungen zu erkennen und individuell zu fördern sowie interessierte Schüler auf ein Berufsstudium vorzubereiten.

## **Rechtsverhältnis:**

3.1. Die Rechtsbeziehung und Verwaltung zwischen der Musikschule und dem Schüler ist privatrechtlicher Natur.

3.2. Jede Änderung oder Ergänzung der vertraglichen Beziehung muss schriftlich erfolgen.

3.3. Seitens der Schüler besteht kein Rechtsanspruch auf ein bestimmtes Unterrichtsfach, auf eine bestimmte Unterrichtsform, auf einen bestimmten Unterrichtsort, ein bestimmtes Unterrichtsdatum oder auf Unterricht durch eine bestimmte Lehrkraft.

3.4. Die einvernehmlich verabredete Unterrichtsform gilt bis zum Ende des Schuljahres als verbindlich, sie kann nur in beiderseitigen Einverständnis zwischen dem Schüler und der WS geändert werden.

## **Unterrichtsort:**

4. Der Unterricht wird i.d.R. in den Räumen der WS, Vinetastr.50, in 13189 Berlin erteilt.

## **Umfang der Leistung:**

5.1. Der Unterricht wird in folgenden Bereichen erteilt:

- Musikgarten (MG)
- Musikalische Früherziehung (MFE)
- Musikclub (MC), Instrumentenkarussell (IK)
- Einzel- o. Gruppenunterricht im instrumentalen und vokalen Hauptfach (Unter- Mittel- Oberstufe) in den Genres Klassik und Jazz/Rock/Pop.
- Ergänzungsfächer (Musiklehre, Ensemblespiel Korrepetition) sowie Chor und Kurse
- Studienvorbereitende Ausbildung

5.2. Der i.d.R. einmal wöchentlich stattfindende Hauptfachunterricht (Instrumental- oder Vokalunterricht) wird i.d.R. als Einzelunterricht zu 45 min oder als Gruppenunterricht zu 45 min zu 2,3, oder 4 Teilnehmern erteilt, der Ergänzungsunterricht in Klassen oder Ensembles. Der Unterricht in MFE und MC findet in Gruppen ab 6 Kinder zu je 45 min statt. Förderunterricht kann für besonders begabte Schüler, mit entsprechendem Leistungsnachweis gewährt werden.

Wird die Regelteilnehmerzahl einer Gruppe unterschritten, kann die Musikschule die Gruppe neu zusammenstellen oder die Entgelte durch Änderung der Unterrichtsform neu festlegen.

5.3. Der Schüler hat im Schuljahr Anspruch auf mindestens 36 Unterrichtseinheiten. Unterrichtsstunden, die der Schüler versäumt, gelten als erteilt und werden nicht nachgeholt. Die Schule hat das Recht den Unterricht bei Einhaltung einer Frist von 24 Stunden vor dem Unterrichtstermin in

Ausnahmefällen abzusagen. Dieser Unterricht wird nachgeholt. Unterrichtsabsagen oder Änderungswünsche seitens des Schülers sind spätestens eine Woche vorher bekannt zu geben. Erhält der Schüler Gruppenunterricht so werden die nachzuholenden Stunden nur anteilmäßig erteilt. Der in Absprache mit der WS gesetzte Termin für eine nachzuholende Unterrichtseinheit ist für den Schüler bindend und gilt auch bei Nichteinhaltung als erteilt.

*WICHTIG ! Im Bereich MFE ist das Nachholen von Unterrichtsstunden aus technischen und didaktischen Gründen nicht möglich.*

5.3.1. Fällt ein Hauptfachunterricht, für den Entgelt entrichtet wurde, durch Krankheit oder dienstliche Verhinderung der Lehrkraft innerhalb eines Fälligkeitszeitraumes aus und es besteht seitens der Musikschule keine Möglichkeit, diese ausgefallenen Stunden nachzuholen und werden die 36 Schuljahresstunden nicht erreicht, so werden die Entgelte auf schriftlichen Antrag zum Schuljahresende anteilmäßig dem Schülerkonto gutgeschrieben.

5.4. Die WS erwartet von dem Schüler entsprechend seines Leistungsstandes die Wahrnehmung von Ensembleangeboten, sowie die Teilnahme an Konzerten und Auftritte der WS.

Die Vorbereitung und Teilnahme an Musikschulkonzerten gelten zusammen eine Unterrichtseinheit ab.

5.5. Kurse, Seminare oder Workshops sind auf begrenzte Dauer angelegt. Sie werden durch separate Ausschreibungen mit individuellen Entgelten und individuellen Laufzeiten angeboten. Alle Entgelte werden vor Projektbeginn für die gesamte Laufzeit fällig. Unbeschadet der Teilnahmedauer erstreckt sich die Entgeltspflicht über die gesamte Dauer der Veranstaltung. Erfolgt keine Abmeldung in einem kürzeren Zeitraum als eine Woche vor Veranstaltungsbeginn, so können die vereinbarten Entgelte nicht erstattet werden. Alle anderen Bestimmungen dieser AGB gelten sinngemäß.

## **Unterrichtsaufnahme:**

6.1. Die Aufnahme des Unterrichts erfolgt nur durch schriftlichen Antrag an die WS unter Verwendung eines entsprechenden Formblattes (Anmeldebestätigung und Ausbildungsvertrag). Die endgültige Aufnahme richtet sich nach der Zahl der freien Unterrichtsplätze im jeweiligen Fachbereich. Ein Recht auf Aufnahme in die WS besteht nicht.

6.2. Nach erfolgter schriftlicher Anmeldung zum Unterricht beginnt die Entgeltspflicht mit der Wahrnehmung der ersten Unterrichtsstunde. Der Mitteilung über den Unterrichtsbeginn kann innerhalb von 10 Tagen schriftlich widersprochen werden.

## **Laufzeit des Unterrichtsvertrages und Probezeit:**

7.1. Der Unterrichtsvertrag im Instrumental-, und Vokalunterricht wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Unterrichtsverträge für die MG, MFE und MB münden bei Kursende in die nächste Unterrichtsform ein. (MG→MFE→MB→Instrumental- und Vokalunterricht) Die Unterrichtsgebühren werden dabei automatisch auf die jeweilige Unterrichtsform angepasst.

7.2. Es gelten für alle Fächer die ersten 6 Wochen nach Unterrichtsbeginn als Probezeit. Während dieser Zeit kann der Vertrag beiderseitig binnen einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende ohne Angaben von Gründen gekündigt werden.

## **Unterrichtsjahr und –zeit:**

8.1. Das Schuljahr beginnt i.d.R. am 01 August und endet i.d.R. am 31. Juli des folgenden Jahres.

8.2. Die Ferien- und Feiertagsregelung des Landes Berlin gilt uneingeschränkt für die WS.

### **Beendigung des Unterrichtsvertrages:**

**9.1.** Jede Kündigung durch den Schüler oder durch die WS bedarf der Schriftform. Soweit in diesem AGB nichts anderes geregelt ist, gilt stets eine Kündigungsfrist von 3 Monaten, entscheidend ist der fristgerechte Eingang (bis spätestens zum 31. des Monats) des Kündigungsschreibens. Die Kündigungsfrist beginnt immer mit dem 1. des Folgemonats. Eine rückwirkende Kündigung ist ausgeschlossen.

**9.2.** Bei einer außerordentlichen Kündigung entscheidet stets die Geschäftsführung.

### **Ausschluß vom Unterricht**

**10.1.** Die Musikschule kann einen Schüler sofort ausschließen, wenn dieser unter Alkohol- oder Drogeneinfluß steht. Die Entgeltspflicht bleibt hiervon unberührt.

### **Teilnahmebescheinigungen/ Zeugnisse**

**11.1.** Jeder Schüler der Kernbereiche Musikschule und Projekte hat einen Anspruch auf die Ausstellung einer alljährlichen Teilnahmebescheinigung. Diese Ausstellung muß in der WS angemeldet werden.

**11.2.** Nach erfolgreicher Abschlussprüfung der Unter-, Mittel- oder Oberstufe wird dem Schüler ein Abschlusszeugnis ausgestellt.

### **Unterrichtsgebühr/ Zahlungsmodalitäten**

**12.1.** Die zu zahlenden Unterrichtsgebühren (Entgelte) für die WS richten sich nach der Entgeltordnung. Die Entgeltordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil dieser AGB.

**12.2.** Die WS behält sich vor, die Entgelte angemessen zu erhöhen, wenn dies die wirtschaftliche Situation erfordert. Kommt hierüber kein Einverständnis mit den Zahlungspflichtigen zustande, können beide Parteien das Vertragsverhältnis fristlos kündigen. Dieses Recht zur fristlosen Kündigung besteht auch, wenn die Entgelte im Rahmen der Regelung zu Pkt. 5.2. dieser AGB erhöht werden.

**12.3.** Alle im Kernbereich Musikschule zu entrichtenden Entgelte sind Monatsentgelte und sie werden zu Beginn des Monats im Voraus fällig. Sie setzen sich zusammen aus einem 12tel des Jahresentgelte für den Unterricht in den gewählten Fächern und aus einem 12tel des Jahresentgelte für die Ausleihe eines musikschuleigenen Leihinstruments.

Es besteht die Möglichkeit die Entgelte halbjährlich oder ganzjährig zu entrichten. Über Abweichungen entscheidet in Ausnahmefällen die Geschäftsführung.

Alle im Kernbereich Projekte zu entrichtenden Entgelte sind projektbezogen und spätestens 8 Tage nach der Anmeldung zur Teilnahme an einer Projektveranstaltung zu entrichten.

**12.4.** Alle Entgelte werden mit der ersten Unterrichtsstunde fällig. Sie sind spätestens 10 Tage nach Rechnungslegung (bei monatlicher Zahlung bis zum 3. Werktag) ohne weitere Zahlungsaufforderung zu entrichten. Alle unbaren Zahlungen erfolgen auf das auf dem Unterrichtsvertrag angegebene Konto. Für alle Fristen gilt der Tag des Zahlungseinganges zur Gutschrift.

**12.5.** Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfristen werden zusätzliche Mahnentgelte für die erste und zweite schriftliche Mahnung in der jeweils geltenden Entgeltordnung ausgewiesenen Höhe erhoben. Bleibt auch die zweite Mahnung erfolglos, leitet die WS ohne Vorankündigung ein zivilrechtliches Mahn- und Vollstreckungsverfahren ein. Die hierdurch entstehenden Kosten gehen zusätzlich und allein zu lasten des Zahlungspflichtigen.

### **Leihinstrumente**

**13.1.** Soweit entsprechende Leihinstrumente im Fundus der WS vorhanden sind, können diese an die Schüler der WS ausgeliehen werden. Die Ausleihe erfolgt durch den Abschluss eines Leihvertrages mit der Musikschule; die entsprechenden Leihentgelte sind in der Entgeltordnung festgelegt.

### **Ermäßigungen**

**14.1.** Ermäßigungen werden in der Entgeltordnung geregelt.

### **Aufsicht und Haftung**

**15.1.** Eine Aufsicht besteht nur während des Unterrichts in den dafür vorgesehenen Unterrichtsbereichen.

**15.2.** Die WS haftet ausschließlich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

**15.3.** Für eingebrachte Sachen sowie für Fahrzeuge, die auf dem Gelände abgestellt sind, haftet die WS nicht. Dies gilt ebenso bei Verlust oder Diebstahl jeglicher Art oder Beschädigung von Sachen, Wertsachen oder Instrumente aller Art und Leihinstrumente.

### **Unterrichtsmaterial/ Unterrichtsräume**

**16.1.** Der Schüler verpflichtet sich, die Unterrichtsräume sowie das zur Verfügung gestellte Unterrichtsmaterial pfleglich zu behandeln und diese nach Beendigung der Ausbildung oder des Vertrages unverzüglich zurückzugeben. Der WS durch den Schüler entstandenen Schäden sind unverzüglich zu ersetzen. Der gesetzl. Vertreter verpflichtet sich, diese Anforderung dem Schüler zur Kenntnis zu bringen.

### **Gesundheitsbestimmungen**

**17.1.** Beim Auftreten von ansteckenden Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen in der BRD anzuwenden.

### **Nebenabreden**

Alle von diesen AGB abweichenden Vereinbarungen sind nur dann gültig, wenn sie einvernehmlich getroffen und von der WS ausdrücklich bestätigt werden.

### **Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist der Unterrichtsort.

### **Inkrafttreten**

Diese AGB treten am 6. Januar 2010 in Kraft. Gleichzeitig verlieren alle anderen vorausgehenden AGB ihre Gültigkeit.

### **Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser AGB ungültig sein, bleibt die Wirksamkeit aller anderen Bestimmungen davon unberührt. Schüler und WS bemühen sich gleichzeitig um eine einvernehmliche Neuregelung; kommt keine Einigung zustande, endet das Unterrichtsverhältnis zum nächstmöglichen Kündigungstermin.